Tagungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **11 (1924)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bedingung 5 besagt, dass ausser der Miete keine weitere Forderungen vom Vermieter an den Mieter gestellt werden dürfen. Nach Punkt 6 sollen bei Vermietung der Häuser grosse Familien berücksichtigt werden.

Abschnitt 10 ist äusserst wichtig; er besagt: Die Gewährung der Baugenehmigung durch den Minister soll nicht irgendwelche Vorbehalte enthalten, die es unmöglich machen, die Baustoffe auf dem billigsten Markt im In- oder Ausland zu kaufen, oder nach denen die Arbeiten einer bestimmten Firma übertragen werden müssen. Der dazu gehörige Unterabschnitt aber lautet: «Der Minister ist berechtigt, auf der Anwendung neuer Konstruktionsmittel oder neuer Baustoffe zu bestehen (z. B. genormter Bauteile), falls durch diese der Bau verbilligt wird ohne Beeinträchtigung seiner Dauerhaftigkeit und seines Aussehens. Wenn die Ortsbehörden ohne Angabe eines stichhaltigen Grundes die Anwendung neuer Konstruktionsmittel oder neuer Baustoffe verweigern, so ist der Minister berechtigt, die Zuschüsse der Regierung um die Summe zu kürzen, die seiner Ansicht nach bei Eingehen auf seine Vorschläge hätte erspart werden können.» (Mit dieser Verfügung sind die Ortsbehörden mehr oder weniger in die Hand des Ministers gegeben. Es fragt sich aber, ob dieser immer in der Lage ist, die Brauchbarkeit neuer Methoden und neuer Baustoffe richtig zu beurteilen, die meist eingehendster Prüfung von Fachleuten bedürfen.)

Nach Abschnitt 11 steht der Ortsbehörde das Recht zu, die Anzahl der Häuser zu bestimmen, die sie in einem bestimmten Zeitraum, dessen Maximalgrenze der Minister festsetzt, zu bauen beabsichtigt. Falls sie es aus geldlichen oder anderen wichtigen Gründen für notwendig hält, die Bautätigkeit zeitweilig einzustellen, soll ihr dies nicht so ausgelegt werden dürfen, als wolle sie sich ihrer Verpflichtung gegen die Regierung entziehen. (Nach diesem Abschnitt ist das Einspruchsrecht des Ministers ein sehr beschränktes, und die Ortsbehörden entscheiden allein darüber, wieviel gebaut werden soll und wieviel nicht. Es fragt sich, ob es nicht besser wäre, diese Fragen durch einen unparteiischen Ausschuss entscheiden zu lassen.)

Damit sind die wichtigsten Punkte des Hausbaugesetzes erwähnt. *(«Bauwelt»).*

TAGUNGEN

Die Schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler tagte in Brugg unter dem Vorsitz von Dr. R. Wegeli. Neben der Erledigung der internen Vereinsgeschäfte wurde beschlossen, aus dem Bundesbeitrag die Renovation des Kirchleins von Scherzligen und der Sakristei der Jesuitenkirche in Luzern zu fördern; aus den Mitteln der Gesellschaft werden Erhaltungsarbeiten an den Kirchen von Casti (Graubünden) und von Gsteig (Berner Oberland) subventioniert und an die Konservierung der Burgruine von Solavers (Graubünden) ein namhafter Beitrag bewilligt. *Die Gesellschaft hofft, im Jahre 1925 in einem oder zwei Bänden die Statistik der Bau- und Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz der Oeffentlichkeit zu übergeben.* — Ein Vortrag von Rektor Dr. S. Heuberger in Brugg orientierte die Gesellschaft über die erfolgreiche Tätigkeit der Pro Vindonissa-Gesellschaft; ein Besuch der Kirche von Königsfelden und des römischen Lagers und Amphitheaters von Windisch schloss sich an. *(Presse-Notiz).*

H. Langmack
Zürich, Forchstr. 290
Architektur-Kartonmodelle
Gartenanlagen, farbig.
Transport
ohne Beschädigung.

HEIMATSCHUTZ
Zeitschrift der schweiz. Vereinigung für Heimatschutz
Jahrgang XIX · Mitgliederzahl ca. 7500 · Jährlich 8 Hefte
anerkannt wirkungsvollstes Insertionsorgan
Abonnementspreis Fr. 6.— / Verlangen Sie Tarif und Probehefte von
FROBENIUS A.G. / BASEL